

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 32/2016



Veröffentlicht am: 21.06.2016

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik und Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 24.09.2015 in der Fassung vom 28.01.2016

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik beschlossen.

### Artikel I

#### 1. §6 Gliederung und Umfang des Studiums

Alt:

(8) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist in Wahlpflichtbereiche (WPB) mit insgesamt 60 CP gegliedert. Im WPB I "Wirtschaftsinformatik" müssen 36 CP, im WPB II "Informatik" mindestens 6 CP und höchstens 18 CP, im WPB III "Wirtschaftswissenschaft" mindestens 6 CP und höchstens 18 CP belegt werden. Mindestens 12 dieser 60 CP müssen den Schlüssel- und Methodenkompetenzen zugeordnet werden können. Mindestens ein Modul aus den 60 CP muss ein Wissenschaftliches Teamprojekt (WTP) sein und mindestens ein Modul darf kein WTP sein.

Neu:

(8) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist in vier Wahlpflichtbereiche (WPB) mit insgesamt 60 CP gegliedert. Im WPB I "Wirtschaftsinformatik" müssen mindestens 24 CP, im WPB II "Informatik" mindestens 6 CP und höchstens 18 CP, im WPB III "Wirtschaftswissenschaft" mindestens 6 CP und höchstens 18 CP belegt werden. . Der vierte Wahlpflichtbereich enthält die Schlüssel- und Methodenkompetenzen und umfasst mindestens 12 CP und höchstens 18 CP.

#### 2. Anlage Regelstudienplan

Alt:

##### Wirtschaftsinformatik

WPB		1.-2. Semester	3. Semester
I.	Wirtschaftsinformatik	36 CP	Masterarbeit (30 CP)
II.	Informatik	6-18 CP	
III.	Wirtschaftswissenschaft	6-18 CP	
	CP	60 CP	30 CP

Insgesamt sind neben der Masterarbeit Prüfungen über 60 CP abzulegen, die im Rahmen der angegebenen Mindest- und Höchstanzahlen von CP individuell nach den Vorgaben §6 Absatz 8 zu wählen sind. Die möglichen Zuordnungen eines Moduls sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

Neu:

#### **Wirtschaftsinformatik**

WPB		1.-2. Semester	3. Semester
I.	Wirtschaftsinformatik	24-36 CP	Masterarbeit (30 CP)
II.	Informatik	6-18 CP	
III.	Wirtschaftswissenschaft	6-18 CP	
	Schlüssel- und Methodenkompetenzen (SMK)	12-18 CP	
	CP	60 CP	30 CP

Insgesamt sind neben der Masterarbeit Prüfungen über 60 CP abzulegen, die im Rahmen der angegebenen Mindest- und Höchstanzahlen von CP individuell aus den einzelnen Bereichen gewählt werden können. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Mindestens 12 dieser 60 CP müssen den Schlüssel- und Methodenkompetenzen zugeordnet werden können.

Mindestens ein Modul aus den 60 CP muss ein Wissenschaftliches Teamprojekt (WTP) sein und mindestens ein Modul darf kein WTP sein.

#### **Artikel II**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2016 im Masterstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Für Studierende eines früheren Immatrikulationsjahrganges besteht die Möglichkeit, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, durch schriftliche Erklärung des Beitritts zu dieser Ordnung an das Prüfungsamt. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

#### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 04.05.2016 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.05.2016.

Magdeburg, 23.05.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
 Rektor  
 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg